

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Öffentliche Bekanntmachung | 2 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 1 Bürgerfragestunde | |
| Erläuterungen für Bürger GL/0065/2021 | 3 |
| TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus | |
| Erläuterungen für Bürger GL/0067/2021 | 4 |
| TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 17. Stadtratssitzung vom 25.10.2021 | |
| Erläuterungen für Bürger GL/0066/2021 | 5 |
| TOP Ö 4 Ersatzneubau des bestehenden Windrads auf Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; Vorstellung durch WWS und Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Aufhebung der Veränderungssperre; Konzentrationszone Eismannsberg | |
| Erläuterungen für Bürger SBA/0265/2021 | 6 |
| Buerger WindkraftLageplan SBA/0265/2021 | 8 |
| TOP Ö 5 Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf | |
| Erläuterungen für Bürger FV/0025/2021 | 9 |
| TOP Ö 6 Seniorenbeirat; Neuausrichtung der Seniorenmitwirkung | |
| Erläuterungen für Bürger BGM/0004/2021 | 10 |
| TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauG | |
| Erläuterungen für Bürger SBA/0222/2021 | 11 |
| TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Feststellungsabschluss | |
| Erläuterungen für Bürger SBA/0223/2021 | 14 |
| Bürger FNP_Aldorf_2Aend_A4_Pühlheim_S_20211117 SBA/0223/2021 | 15 |
| Bürger FNP_Aldorf_2Aend_A4_Waldfriedhof_S_20211117 SBA/0223/2021 | 16 |
| TOP Ö 9 Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Flur-Nummern 565/13 und 565/14 der Gemarkung Penzenhofen zwischen Schleifweg und Schießmantelstraße im Ortsteil Ludersheim | |
| Erläuterungen für Bürger SBA/0264/2021 | 17 |
| TOP Ö 10 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur- Nr. 263/1 der Gemarkung Röthenbach im Ortsteil Oberwellitzleithen | |
| Erläuterungen für Bürger SBA/0216/2021 | 19 |
| TOP Ö 11 Änderung der Straßenreinigungssatzung | |
| Erläuterungen für Bürger BÜA/0018/2021 | 21 |
| straßenreinigungssatzung-ohne-anlage-2022 BÜA/0018/2021 | 23 |

Altdorf, 29.11.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **06.12.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im Kulturtreff am Baudergraben statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Aktuelles aus dem Rathaus**
3. **Genehmigung des Protokolls der 17. Stadtratssitzung vom 25.10.2021**
4. **Ersatzneubau des bestehenden Windrads auf Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; Vorstellung durch WWS und Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Aufhebung der Veränderungssperre; Konzentrationszone Eismannsberg**
5. **Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf**
6. **Seniorenbeirat; Neuausrichtung der Seniorenmitwirkung**
7. **Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauG**
8. **Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Feststellungsbeschluss**
9. **Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Flur-Nummern 565/13 und 565/14 der Gemarkung Penzenhofen zwischen Schleifweg und Schießmantelstraße im Ortsteil Ludersheim**
10. **Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur- Nr. 263/1 der Gemarkung Röthenbach im Ortsteil Oberwellitzleithen**
11. **Änderung der Straßenreinigungssatzung**

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Geschäftsleitung | Datum: 18.11.2021 |
|--------------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0067/2021

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Geschäftsleitung | Datum: 18.11.2021 |
|--------------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0066/2021

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Geschäftsleitung | Datum: 18.11.2021 |
|--------------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 17. Stadtratssitzung vom 25.10.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 17. Stadtratssitzung vom 25.10.2021.

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 24.11.2021 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:

Ersatzneubau des bestehenden Windrads auf Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; Vorstellung durch WWS und Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Aufhebung der Veränderungssperre; Konzentrationszone Eismannsberg

Auf Flur Nr. 1699 Gem. Altdorf befindet sich eine in die Jahre gekommene Windkraftanlage mit 100 Meter Nabenhöhe, deren Ersatzneubau zeitnah erfolgen soll.

Aufgrund dieser Tatsache hat der Stadtrat der Stadt Altdorf am 26.04.2021 zur Sicherung der Mitsprache- und Gestaltungsrechte im Verfahren eine Veränderungssperre und die Aufstellung eines entsprechenden einfachen Bebauungsplanes für die Konzentrationszone Eismannsberg beschlossen.

In der Sitzung wurde seitens des Stadtbauamts darüber informiert, dass diese beiden Instrumente v.a. dafür geeignet sind, zunächst durch die Veränderungssperre einen erfolgreichen Einzelantrag zu verhindern und mit dem Bebauungsplan eine Begrenzung der Gesamthöhe zu erwirken. Die Verwaltung hat ferner am 26.04.2021 darüber informiert, dass eine reine Verhinderungsplanung nicht zulässig ist und man daher die zulässige Höhe der Anlagen nicht niedriger wählen sollte, als die beiden kürzlich neu errichteten Anlagen sind.

Diese beiden neu errichteten Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 149 Meter und eine Gesamthöhe von 217 Meter jeweils über Fundament auf.

Auf dieser Grundlage wurden in der Zwischenzeit verschiedene Gespräche mit den möglichen Bauherren (WWS, Wust- Wind und Sonne) sowie der BI Eismannsberg und der Bürgerversammlung Eismannsberg geführt.

Als Ergebnis hat die Stadtverwaltung wahrgenommen, dass der Ersatzneubau auf weitestgehend Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen würde, sofern dieser sich im Höhenbereich der beiden kürzlich errichteten Anlagen bewegt.

Aufgrund dessen hat sich die Firma WWS bereit erklärt, genau denselben Anlagentyp wie die kürzlich errichteten beiden Windräder mit eben diesen beiden Höhenkriterien (149 NH und 217m Gesamthöhe) zu errichten und eben nicht auf eine höhere Generation zu gehen.

Eine entsprechende Vorstellung der Planung wird die Firma WWS in der Sitzung vornehmen und für entsprechende Fragen zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Verwaltung wird dadurch – sollte der Antrag in dieser Form gestellt werden – das Bebauungsplanverfahren und die Veränderungssperre obsolet.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Aufhebung von beidem zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Aufhebung beider Beschlüsse erst dann zu vollziehen, wenn der entsprechende Antrag beim Landratsamt vorliegt.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und fasst folgende Beschlüsse:

1. Beschluss:

Der Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Einfacher Bebauungsplan Konzentrationszone Windenergie Eismannsberg“ vom 26.04.2021 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss erst bekannt zu machen, wenn ein entsprechender Antrag für die Errichtung der Windenergieanlage auf Flur Nr. 1699 mit einer Nabenhöhe von 149m und einer Gesamthöhe von 217 m beim Landratsamt vorliegt. Im Falle der Antragstellung mit einer größeren Höhe soll der Beschluss nicht vollzogen werden. Erst mit Bekanntgabe des Beschlusses tritt die Veränderungssperre außer Kraft.

2. Beschluss:

Der Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Einfacher Bebauungsplan Konzentrationsfläche Windenergie Eismannsberg“ vom 26.04.2021 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss erst bekannt zu machen, wenn ein entsprechender Antrag für die Errichtung der Windenergieanlage auf Flur Nr. 1699 mit einer Nabenhöhe von 149m und einer Gesamthöhe von 217 m beim Landratsamt vorliegt. Im Falle der Antragstellung mit einer größeren Höhe soll der Beschluss nicht vollzogen werden.

3. Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen inkl. sämtlicher Nebenerklärungen zu einem noch folgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Errichtung einer Windenergieanlage auf Flur Nr. 1699/0 Gem. Eismannsberg zu erteilen, sofern die Nabenhöhe maximal 149 m und die Gesamthöhe maximal 217 m beträgt.



| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Finanzverwaltung | Datum: 22.09.2021 |
|--------------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|---------------|---------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Information über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Altdorf**

Der federführende Kommandant, Herr Martin Bösel, informiert den Stadtrat über die Schutzbereiche der Freiwilligen Feuerwehr.
Die Bereichsabgrenzung ist eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Auswahl von möglichen Standorten für Feuerwehrhäuser.

Basis ist der Feuerwehrbedarfsplan.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BGM/0004/2021

| | |
|---|-------------------|
| Federführung: Amtsleitung/Bürgermeister | Datum: 19.11.2021 |
|---|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:

Seniorenbeirat; Neuausrichtung der Seniorenmitwirkung

Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet gem. der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat Ende Februar 2022. Seitens des Seniorenbeirates wurde im Oktober signalisiert, dass die in der Geschäftsordnung beschriebenen vielen Aufgaben schwer umgesetzt werden können. Zudem habe die Erfahrung gezeigt, dass die monatlichen Sprechstunden nicht nachgefragt werden. Ein von Bürgermeister Tabor eingebrachter Vorschlag, auch für die Seniorenbeteiligung das Format eines Runden Tisches zu wählen, fand bei einem Gesprächsaustausch mit dem Seniorenbeirat im November große Zustimmung. Dies würde den Vorteil bringen, dass sich in einem offenen Kreis mehr Interessierte einbringen können. Zu diesem Runden Tisch, der sich z.B. zweimal jährlich trifft, können auch alle eingeladen werden, die mit der Seniorenarbeit befasst sind (Einrichtungen, Vereine) und inhaltlich mehr erreicht werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Seniorenbeirat in der jetzigen Form aufzulösen und dafür ab 2022 die Organisationsform „Runder Tisch Senioren“ einzuführen.

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 18.11.2021 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung, §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauG

In der Sitzung des Stadtrates vom 21.12.2020 wurde die Einleitung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet in Pühlheim als auch für die 4. Änderung für das Gebiet am Waldfriedhof beschlossen.

Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Für die Vereinfachung des Verfahrens wurden die zweite und vierte Änderung des Flächennutzungsplanes zu einem Verfahren zusammengefasst. Die beiden Verfahren werden unter der zweiten Änderung fortgeführt.

Im Ortsteil Pühlheim soll die Mischbaufläche bis zur ausgewiesenen Wohnbaufläche erweitert werden.

Im Bereich des Waldfriedhofs sollen die natürlichen Gegebenheiten im Flächennutzungsplan wiedergegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 28.04.2021 bis 01.06.2021 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 04.11.2021 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingebracht

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i Bay.
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
3. Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege
4. Landesbund für Vogelschutz
5. N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement
6. Stadtwerke Altdorf GmbH

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss 2: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof

Die eingegangene Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region Süd wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der DB AG ist allgemein gehalten und bezieht sich nicht konkret auf die tatsächlichen FNP-Änderungen. Im näheren Umfeld der Teilfläche „Ortsteil Pühlheim“ befinden sich keine Anlagen der Deutschen Bahn AG.

Zwischen der Teilfläche „Waldfriedhof“ und der südlich gelegenen Bahnstrecke Feucht-Altdorf sind mindestens 70 Meter vorhanden, zudem verläuft hier die Staatsstraße St 2240. Ferner handelt es sich lediglich um eine Rücknahme der bisher dargestellten „Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof“, die nun entsprechend dem Bestand als „Flächen für Wald“ dargestellt werden sollen. Es ist dementsprechend von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsergebnis dem Anreger mitzuteilen.

Beschluss 3: Kreisheimatpfleger für Bodendenkmäler

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof.

Die eingegangene Stellungnahme der Kreisheimatpfleger für Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. Die im Bayern-Atlas aufgezeigten Bodendenkmäler sind im Planblatt nachrichtlich übernommen, um bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf deren Lage hinzuweisen. Innerhalb der Änderungsbereiche liegen allerdings keine Bodendenkmäler.

Beschluss 4: Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof.

Die eingegangene Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) e.V. wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich jedoch um die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte bereits mit Anschreiben an den LBV vom 19.04.2021. Eine Stellungnahme des LBV ging dazu bis zum Ende der Frist am 01.06.2021 nicht ein.

Immissionsschutzfachliche Belange sind auf nachfolgender Ebene der Genehmigung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, da durch die Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan die konkrete Nutzung noch nicht feststeht. Zudem sind nach BauNVO in Misch- oder Dorfgebieten, die aus gemischten Bauflächen entwickelt werden können, nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

Ebenso sind naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange auf den nachfolgenden Ebenen zu berücksichtigen.

Beschluss 5: N-ERGIE Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs-

und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 27.04.2021 (siehe nachfolgend) wurde bereits vollumfänglich in die Abwägung nach der frühzeitigen Beteiligung einbezogen. Eine Beteiligung der N-ERGIE Netz GmbH auf Bebauungsplan- bzw. Vorhabenebene wird vorgesehen.

Beschluss 6: Stadtwerke Altdorf GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für die Gebiete Pühlheim und Altdorf Waldfriedhof.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 29.04.2021 wurde bereits vollumfänglich in die Abwägung nach der frühzeitigen Beteiligung einbezogen. Die vom Anreger gegebenen Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt.

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 18.11.2021 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf - Feststellungsbeschluss**

Für die vom Stadtrat eingeleitete 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Darstellung einer Mischbaufläche im Ortsteil Pühlheim und von Waldflächen im Bereich Waldfriedhof, wurden die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt.

Im vorigen Tagesordnungspunkt wurde über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten.

Nachdem alle vorgegangenen Verfahren durchgeführt wurden und mehrheitlich beschlossen wurden, wäre nun der entsprechende Beschluss über die Feststellung der 2. Änderung zu fassen. Anschließend kann die erforderliche Genehmigung beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und der 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für die Gebiete Pühlheim und Waldfriedhof einschl. der Begründung. Nach Durchführung der Verfahrensschritte wird die 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

Nr. 2-1 Ortsteil Pühlheim

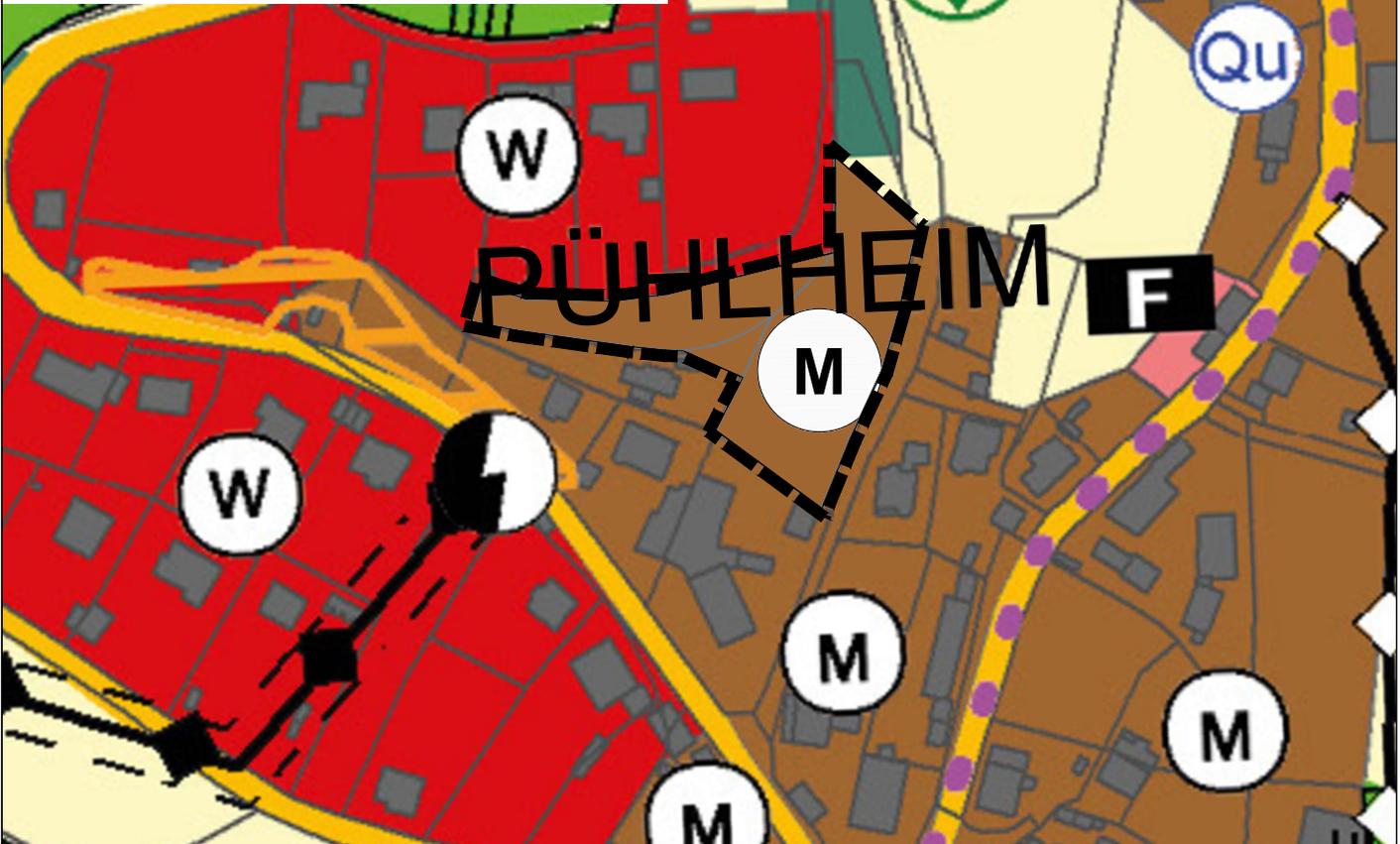
Rechtswirksamer Flächennutzungsplan vom 22.07.2020

TOP Ö 8



Nr. 2-1 Ortsteil Pühlheim

Änderung



Stadt Altdorf b.
Nürnberg



29.11.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan

Maßstab 1:2.000

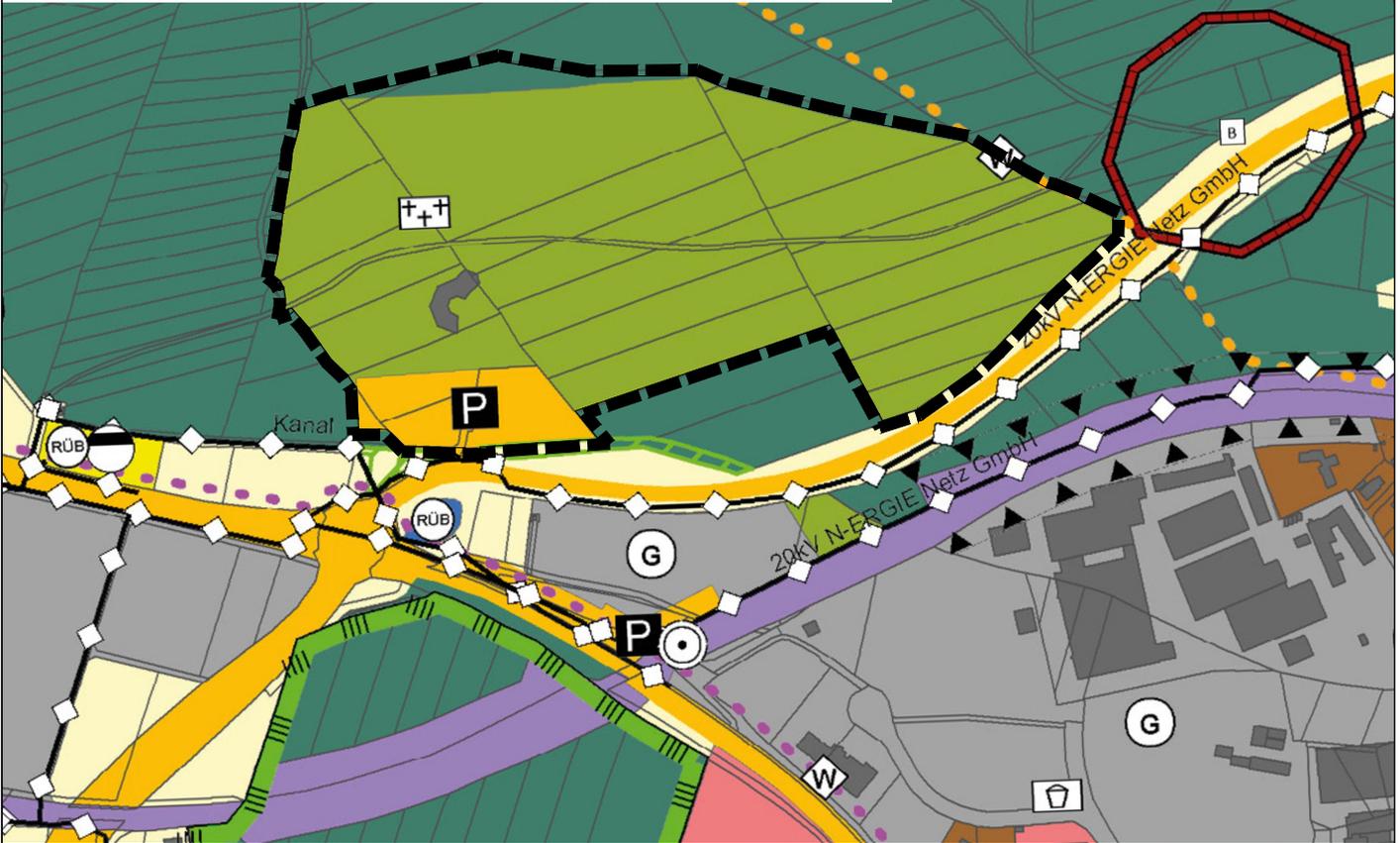


GROSSER-SEGER
& PARTNER
Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Bauingenieur

Nr. 2-2 Waldfriedhof

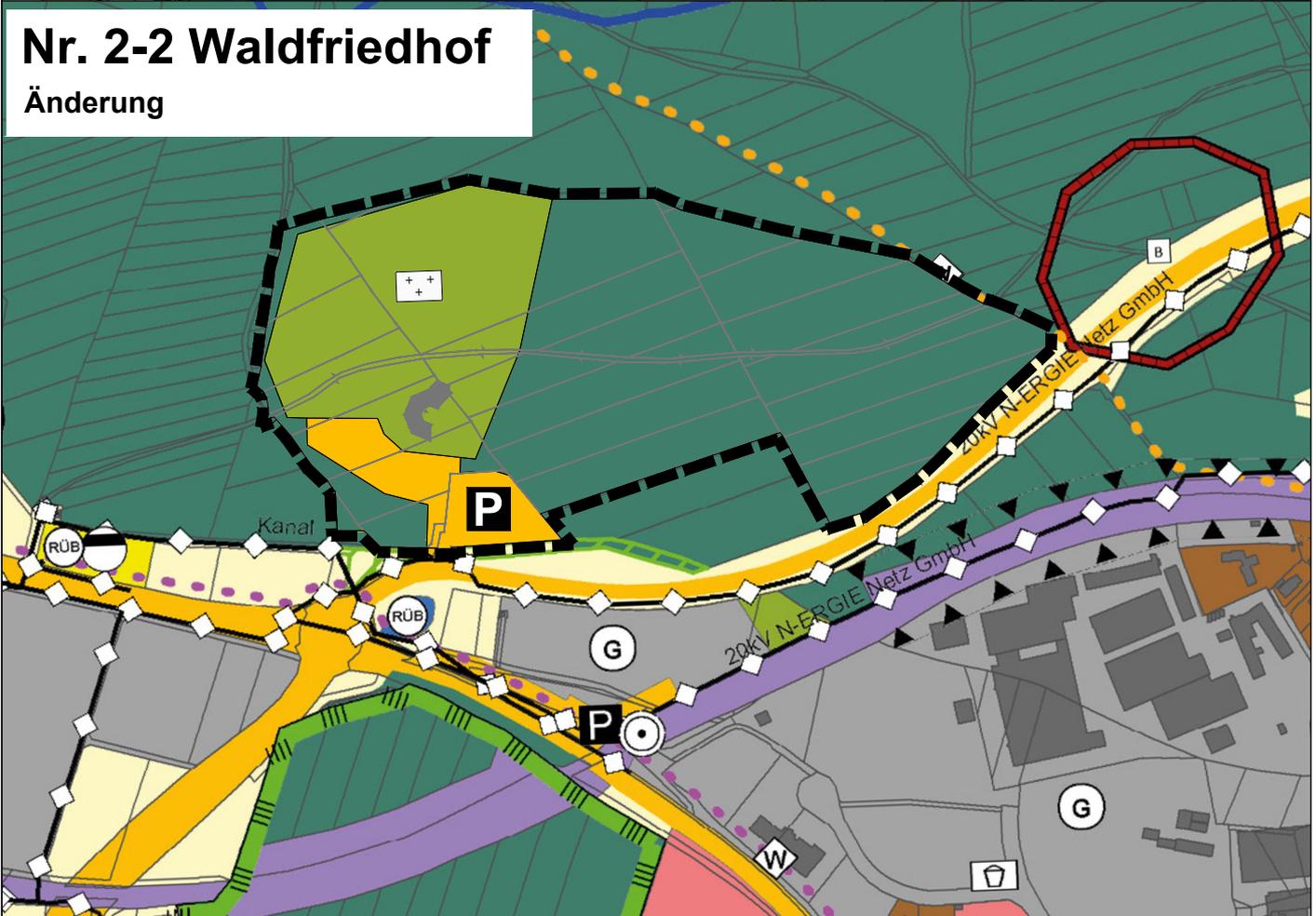
TOP Ö 8

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan vom 22.07.2020



Nr. 2-2 Waldfriedhof

Änderung



Stadt Altdorf b.
Nürnberg



29.11.2021

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan

Maßstab 1:5.000



GROSSER-SEEGER
& PARTNER
Stadtplaner
Landschaftsarchitekt
Baumgenieur

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0264/2021

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 24.11.2021 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:

Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Flur-Nummern 565/13 und 565/14 der Gemarkung Penzenhofen zwischen Schleifweg und Schießmantelstraße im Ortsteil Ludersheim

Lage: Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 Ludersheim „An der Schießmantelstraße“. Die Grundstücke sind als Mischbaufläche ausgewiesen.

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses

| Bebauungsplan | Vorhaben | Bemerkungen |
|-----------------------------------|--------------------------------|--|
| Zahl der Vollgeschosse II als E+D | E+I+D (als nicht-Vollgeschoss) | Im Bebauungsplan befindet sich bereits ein Wohngebäude mit E+I+D auf Flur- Nr. 565/1 |
| Bauweise E+D | E+I+D | Wie vorstehend |
| Dachneigung 35-48° | Dachneigung 28° | |
| Traufhöhe 3,0 m | Traufhöhe 6,37 m | Die Überschreitung der Traufhöhe ergibt sich aus der Bauweise E+I+D. Auch das bereits bestehende Wohngebäude auf Flur- Nr. 565/1 weist eine Traufhöhe von sogar 8,05 m auf |

Die 2 erforderlichen Stellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Die Zufahrt erfolgt über den an die Schießmantelstraße angrenzenden Privatweg Flur- Nr. 565/8, an dem die Antragsteller einen Miteigentumsanteil erworben haben.

Nachdem bereits hinsichtlich der Bauweise bereits ein Bezugsfall in dieser im Bebauungsplan ausgewiesenen sehr kleinen Mischbaufläche vorhanden ist, wird verwaltungsseitig empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken Flur- Nummern 565/13 und 565/14 der Gemarkung Penzenhofen gem. § 36 Abs. 1 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO, ebenso wie die beantragten Befreiungen hinsichtlich der Bauweise E+I+D, der Dachneigung mit 28° und der beantragten Traufhöhe von 6,37 m. Die 2 notwendigen Stellplätze sind vor einer Nutzungsaufnahme herzustellen und die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und

einzuhalten. Bezüglich der Befreiungen wird auf den bestehenden Bezugsfall (Traufhöhe und Bauweise/Geschossigkeit) auf Flur- Nr. 565/1 hingewiesen.

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 11.11.2021 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:
Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur- Nr. 263/1 der Gemarkung Röthenbach im Ortsteil Oberwellitzleithen

Lage: Im Außenbereich. Das Grundstück ist jedoch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als M (Mischgebiet) dargestellt.

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Für den Ortsteil Oberwellitzleithen wurde im Jahr 2011 ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Grundstück Flur- Nr. 263/1 liegt nicht in dessen Geltungsbereich (grenzt aber im Osten an), da die Fläche im damals rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war. Im Zuge der Generalüberarbeitung des Flächennutzungsplanes (erfolgte nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes) wurde jedoch zur Ortsabrundung noch ein Areal mit ca. 2.600 m² als Mischbaufläche aufgenommen was durchaus eine sinnvolle Ortsabrundung darstellt. Das Antragsgegenständliche Grundstück (Größe 1.000 m²) liegt in dieser Mischbaufläche.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich hier um einen klassischen Fall nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wonach sonstige Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden können, wenn Ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung mit Wasser und Kanal ist gesichert Ein öffentlicher Kanal führt am Grundstück vorbei. Hinsichtlich der Wasserversorgung ist eine Anschlussvereinbarung mit der Stadtwerke Altdorf GmbH zu schließen, da die Hauptwasserleitung verlegt werden muss. Ebenso liegt das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße an. Zudem ist das Grundstück im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt somit nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur- Nr. 263/1 der Gemarkung Röthenbach im Ortsteil Oberwellitzleithen. Nach Auffassung der Stadt Altdorf handelt es sich hierbei um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da die Fläche im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist und die Erschließung gesichert ist. Hinsichtlich der Wasserversorgung ist eine Anschlussvereinbarung mit der

Stadtwerke Altdorf GmbH zu schließen, da die Hauptwasserleitung verlegt werden muss. Ebenso liegt das Grundstück an einer öffentlich gewidmeten Straße an. Die erforderlichen Stellplätze sind bei späterer Einreichung eines Bauantrages auf dem Grundstück nachzuweisen und herzustellen und die Auflagen der Fachbehörden sind zu beachten und einzuhalten.

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Federführung: Bürgeramt | Datum: 22.11.2021 |
|-------------------------|-------------------|

| Gremium | Termin | Status |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 06.12.2021 | öffentlich |

TAGESORDNUNG:**Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Aufgrund einer Entscheidung des Bay. Verwaltungsgerichtshofes musste Art. 51 Abs. V S.1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes neu gefasst werden, da die bisherige Regelung keine Übertragungsmöglichkeit der Winterdienstpflichten auf die Anlieger von sonstigen öffentlichen Straßen ermöglichte.

Sonstige öffentliche Straßen sind insbesondere beschränkt öffentliche Wege wie Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege.

Zudem wurde festgestellt, dass die Regelung, dass die Reinigung an festgelegten Tagen durchzuführen ist (bisher an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen) zu ersetzen ist. Die Durchführung derartiger Arbeiten hat „bei Bedarf“ zu erfolgen.

Art 51 Abs, V S.1

¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

- a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,
- b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glätteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.

Gemäß der Gesetzesänderung ist daher eine neue Verordnung zu erlassen

Die vom Bay. Gemeindetag beigefügte Mustersatzung wurde verwendet. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung wurden rot gekennzeichnet.

Die seit dem Erlass der letzten Verordnung hinzugekommenen Straßen wurden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Bei dem Erlass der neuen Verordnung handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung

sondern lediglich um eine Konkretisierung der bisherigen Verordnung.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und Art. 18, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom **23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)**, erlässt die Stadt Altdorf b. Nürnberg folgende

VERORDNUNG

der Stadt Altdorf b. Nürnberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter und über das freie Umherlaufen von Hunden

vom Dezember 2021

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs-, und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Altdorf, sowie das freie Umherlaufen von Hunden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung. Die im Bereich der Fahrbahn stehenden Pflanztröge sind Teil der öffentlichen Straße.
2. Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

3. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Abschnitt

REINHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

§ 3

Verbote

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Plätze mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
2. Insbesondere ist es verboten,
 - a) Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße und Plätze zu verunreinigen;
 - b) unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummis und ähnliches wegzuwerfen;
 - c) auszuspucken und die Notdurft zu verrichten;
 - d) durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
3. Die Regelungen des Abfallrechts bleiben unberührt.

III. Abschnitt

REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN

§ 4

Reinigungspflicht

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
2. Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
3. Die Vorderlieger brauchen die öffentlichen Straßenteile nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
4. Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
5. Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen und zu entsorgen, entsprechendes gilt für die Entfernung von Unkraut auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) Von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche gemäß § 6 dieser Verordnung liegen.

(alt

- a) *an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen.*
- b) *bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;*
- c) *von Gras und Unkraut zu befreien.*

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.)

§ 6

Reinigungsfläche

1. Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) **Bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn**
- b) **Bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn**
- c) **Bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte**

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

2. Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

(Alt

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zum Straßenrand verlaufenden Verbindungslinien,
 - b) die Gehbahnen (gem. § 2 Nr. 2 Buchst. a und Buchstabe b der Verordnung) und der Rinnsteine, soweit vorhanden,
 - c) der vor der Fahrbahn getrennte Parkstreifen
 - d) und soweit vorhanden, eine Haltebucht für den Linienverkehr
begrenzt wird.
2. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien einschließlich der Gehbahn sowie des Rinnsteins.)

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

1. Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
2. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

1. Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
2. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Altdorf über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die

Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Abschnitt

SICHERUNG DER GEHBAHNEN IM WINTER

§ 9

Sicherungspflicht

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen **innerhalb der geschlossenen Ortslage**, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis(Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

1. Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 21.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
2. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(alt Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.)

§ 11

Sicherungsfläche

1. Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2..
2. § 6 Nr. 2 gilt sinngemäß.

V. Abschnitt

FREIHALTEN DES VERKEHRSRAUMPROFILES

§ 12

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, dass Äste, Zweige u.ä., die in das Lichtraumprofil hineinragen und somit die Verkehrssicherheit gefährden, umgehend von den Grundstückseigentümern entfernt werden. Gleiches gilt für verdeckte Verkehrszeichen.

Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn muss entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften mindestens 4,50 m, über Rad- und Gehwegen 2,00 m betragen.

Der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand ohne Gehweg im Bankettbereich beträgt 0,50 m, im Gehwegbereich schließt das Lichtraumprofil mit der Grundstücksgrenze ab.

Bepflanzungen, die in die Sichtfelder der Einmündungen hineinragen, dürfen nicht höher als 0,80 m sein, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.

VI. Abschnitt**UMHERLAUFEN VON HUNDEN**

§ 13

Leinenzwang für große Hunde

1. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist es verboten, Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm und Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen frei umherlaufen zu lassen. Diese Hunde müssen stets an einer reißfesten Leine geführt werden.
2. Ziffer 1 gilt nicht für
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,

- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

VII. Abschnitt

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Befreiung und abweichende Regelungen

1. Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Altdorf, wenn der Anspruchsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
2. Für die öffentlichen Straßen und Plätze, ausgenommen der Gehbahnen, wird eine gemeindliche Straßenreinigungsanstalt vorgehalten.
Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
3. In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Altdorf auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Art. 66 Abs. 1 BayStrWG und Art. 18 Abs. 3 LStVG geahndet.
2. Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG bzw. Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

- b) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- c) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert
- d) entgegen § 12 die Lichtraumprofile und die Verkehrszeichen nicht freihält
- e) dem § 13 zuwiderhandelt.

§ 16

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Stadt Altdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Freistaates Bayern (BayVwZVG).

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 6.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit und über das freie Umherlaufen von Hunden vom 21.11.2013 außer Kraft.

Altdorf, den 6.Dezember 2021

(s)

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungsverordnung (zu §§ 4-6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (beidseitiger Gehweg)

Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

Gruppe B (einseitiger Gehweg)

Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgesetzten Breite

Gruppe C (kein Gehweg)

Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte